

20.1.3.

2016-06-30/1561

Bearbeiter/in: Frau Weikinn

E-Mail: sweikinn@schwerin.de

II
01

Herrn Czerwonka

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Rücknahme der letzten Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B und die Festsetzung auf den Hebesatz von 550 v. H.
– Vorlage 00788/2016 vom 27.06.2016 –

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Die der Landeshauptstadt Schwerin zufließenden Einzahlungen reichen seit Jahren nicht aus, um die erforderlichen Auszahlungen für gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Aufgaben leisten zu können. Zugleich ist die Landeshauptstadt Schwerin aber gemäß § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern zum Haushaltsausgleich verpflichtet.

Deshalb wird seit Jahren konsequent an der Umsetzung umfassender Konsolidierungsmaßnahmen gearbeitet. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtvertretung die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 630 % beschlossen. Dies ist ausdrücklich in Kenntnis und nach Abwägung der damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt. Unter anderem auch deshalb ist eine breite Beteiligung der Schweriner Bevölkerung zur Haushaltsplanung 2013 in Einwohnerversammlungen durchgeführt worden, auf denen Schwerpunkte der Mittelverwendung vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage auch kontrovers öffentlich diskutiert worden sind.

Nach steuerlichen Grundsätzen ergibt sich die Ermessensgrenze aus dem Gebot einer sozialen Steuerpolitik in Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz. Danach darf eine Steuer die Steuerpflichtigen nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Das dürfte allerdings erst dann zu erkennen sein, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen allgemein und unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können. Dies ist trotz der Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B vorliegend in keiner Weise erkennbar.

Auch das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte in seiner Entscheidung vom 14.08.2009- 5 K 888/09- im Zusammenhang mit der Haushaltslage der dortigen Körperschaft darauf hingewiesen, dass sich für eine Kommune im Falle von Haushaltsdefiziten "die zwingende Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmebeschaffung alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen".

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Die Maßnahme AD – 19 war Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020, 3. Fortschreibung in 2011. Die Maßnahme ist ab 2013 umgesetzt worden. Gemäß § 43 Absatz 8 der

Kommunalverfassung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept die Fortschreibung von der Gemeindevertretung zu beschließen. Jede bewusste Haushaltsverschlechterung muss unter Berücksichtigung der Konsolidierungsvereinbarung zwingend kompensiert werden.

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

Mit Umsetzung dieser Maßnahme wären Mindererträge in Höhe von rd. 1.600.000 Euro in den Produktsachkonten 6110100 4012100/4012200 und Mindereinzahlungen von ebenfalls 1.600.000 Euro in den Finanzsachkonten 6110100 6012100 /6012200 verbunden

- Kostendarstellung für die Folgejahre

Die vorher genannten Mindererträge und Mindereinzahlungen bestehen auch in den Folgejahren

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.